

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Jugend, Bildung und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Vorab per E-Mail: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

**Anhörung zum Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens  
Drucks.: 6/6484**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Grob,

die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfes und teilt mit, dass wir von der Möglichkeit der mündlichen Anhörung am 04. Februar 2019 Gebrauch machen. Technische Geräte müssen für die Darlegung unserer Argumentationsschwerpunkte Ihrerseits nicht gestellt werden.

Um Ihnen die Vorbereitung auf die Anhörung zu erleichtern, möchten wir die Gelegenheit nutzen, Ihnen unsere Argumentation vorab zur Kenntnis zu geben.

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht der Regierung, die inklusive Bildung in unseren Schulen voranzubringen. Im Gesetzentwurf wird dabei richtigerweise darauf hingewiesen, dass es gilt, *„die Voraussetzungen für einen gelingenden gemeinsamen Unterricht zu konsolidieren, das heißt auch weiterhin auf qualitative Entwicklung ... hinzuwirken.“*

Als unzureichend erachten wir die Änderungen, die sich mit der Digitalisierung von Schule und Unterricht befassen. Gerade wegen anstehender Investitionen auf Basis des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes in Höhe von 5 Mrd. Euro und weil die Gesetzesbegründung den digitalen Wandel als Herausforderung erkennt, ist es nicht erklärlich, warum lediglich für Schüler, denen der Besuch des regulären Unterrichts nicht möglich ist, ein „Unterricht in digitaler Lernumgebung“ möglich sein soll. Wir sind deshalb der Auffassung, dass der Gesetzentwurf bezüglich dieser Thematik nachgebessert werden muss.

Ferner sind wir der Auffassung, dass folgende Änderungsvorschläge des Entwurfes ebenfalls der Bearbeitung bedürfen:

**Vorstandsvorsitzender  
Kirchenrat Marco Eberl**

**Postanschrift**

Postfach 80 06 53  
99032 Erfurt

Tel.: 0361 - 78 97 18 11  
Fax: 0361 - 78 97 18 99

[info@schulstiftung-ekm.de](mailto:info@schulstiftung-ekm.de)  
[www.schulstiftung-ekm.de](http://www.schulstiftung-ekm.de)

**Datum**

31.01.2019

**Ihre Nachricht vom**

18. Dezember 2018

**Unser Zeichen**

**Ansprechpartner**

Rechtsreferent

Marco Göring

Tel.: 0361 - 78 97 18 28

**Bankverbindung**

Evangelische Bank eG

BLZ: 52 060 410  
Konto: 8 004 900

IBAN:

DE34 5206 0410 0008 0049 00  
BIC: GENODEF1EK1

## 1. Artikel 1, Ziffer 4c - § 4 Abs.8 – Schularten

Kritisch sehen wir die Festlegung, dass Gemeinschaftsschulen nur dann mit 13 Klassenstufen geführt werden dürfen, wenn sie die Jenaplanpädagogik verfolgen. Dies hieße im Ergebnis, dass unserer Erfurter Gemeinschaftsschule die Möglichkeit der 13. Klassenstufe eventuell nicht offen steht, da sie eine abgewandelte Form der Jenaplanpädagogik umsetzt – den Erfurtplan.

Wir sehen diese Vorgabe daher nicht in Einklang mit den Verfassungsrechten Freier Schulträger und regen daher an, die bisherige Formulierung des Schulgesetzes beizubehalten.

In § 4 Abs.8 sind die Worte „der Jenaplanpädagogik“ durch „bestimmter reformpädagogischer Konzepte“ zu ersetzen.

## 2. Artikel 1, Ziffer 11 - § 8a Abs. 2 – Gemeinsamer Unterricht, Feststellungsverfahren

- a. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird diese Neuregelung dazu führen, dass sonderpädagogische Erstgutachten künftig nur noch durch staatliche Kräfte erstellt werden dürfen. Eine Begründung dafür bleibt der Regierungsentwurf jedoch schuldig. Dies ist insbesondere deshalb unverständlich, weil gerade staatliches Handeln in den vergangenen Jahren den Aufbau sonderpädagogischer Strukturen an unseren Einrichtungen erst notwendig gemacht hat.

So lehnten in den letzten Jahren immer wieder die an den Staatlichen Schulämtern vorgehaltenen Teams zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQBs) eine Inaugenscheinnahme und Begutachtung von Schülern unserer Einrichtungen ab. Ein Beispiel für eine solche Absage fügen wir als **Anlage** bei.

Wegen der jedoch nach § 2 Abs. 1, 3 ThürSchfTGAVO vorgegebenen staatlichen Frist, dass Sonderpädagogische Gutachten bis zum 01. März eines Jahres vorzuliegen haben, war es deshalb notwendig, unsere Einrichtungen mit eigenen Fachkräften für die Erstellung sonderpädagogischer Gutachten auszustatten.

Die Umkehr dieser Verfahrensweise in ihr Gegenteil, wonach die Erstbegutachtung nunmehr ausschließlich staatlich erfolgen soll, ist daher weder notwendig noch verhältnismäßig und wird abgelehnt. Es ist auch nicht erforderlich, in die Berufsfreiheit unserer Mitarbeiter einzugreifen, indem Aufgabenbereiche verstaatlicht werden. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bislang durch unsere Sonderpädagogen erstellten Gutachten qualitative Mängel aufweisen. Vielmehr steigt künftig die Wahrscheinlichkeit von Fehlbegutachtungen, da die Intensität der Inaugenscheinnahme von einem Gutachter „vor Ort“ zu einem Gutachter als „Besucher“ verlagert wird. Es sind mithin keine allgemeingültigen Gründe vorhanden, die gegen eine „Koexistenz“ der Verfahren sprechen.

Wir regen deshalb an, die nicht für die Begutachtung notwendigen Fachkräfte im Unterricht einzusetzen, wo sie dringender gebraucht werden.

In § 8a Absatz 2 Satz 3 ist daher „der Mobile Sonderpädagogische Dienst“ durch „ein entsprechend ausgebildeter Sonderpädagoge“ zu ersetzen.

Zudem wird ergänzend auf folgende Punkte hingewiesen:

- Da die Kinder und der Träger einen Anspruch haben, in einem angemessenen Zeitraum (3 Monate ab Antrag an das Schulamt) begutachtet zu werden, ist zu klären, was eintritt, wenn diese Frist nicht umgesetzt werden kann. Wir wären hier zur Wahrung unserer Rechte gehalten, Untätigkeitsklagen zu erheben.
  - Der Entwurf hat die bereits erwähnte Frist nach § 2 Abs. 1, 3 ThürSchfTGAVO bislang nicht im Blick. Es ist keine Regelung im Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft vorgesehen, welche Wirkungen eintreten, wenn ein Gutachten des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes erst nach Ablauf dieser Frist erstellt wird, obwohl ein rechtzeitiger Antrag vorlag.
- b. Wir erachten § 8a Absatz 2 Satz 4 als einen Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention. Es gibt auch hier keinen verständlichen Grund, warum der Förderschwerpunkt Lernen frühestens nach der Schuleingangsphase festgestellt werden kann. Für diese Annahme bzw. diese Vorgehensweise gibt es keine eindeutige wissenschaftliche Grundlage. Vielmehr ist es für die von einem Lerndefizit betroffenen Kinder wichtig, dass ihr Bedürfnis nach Förderung nicht durch eine Pauschalregelung beschränkt wird. Dies hat auch der neu in § 2 Abs. 4 ThürSchulG verankerte Bildungsplan erkannt. Dort heißt es:

„Kinder, die mit risikobehafteten Voraussetzungen von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule wechseln, bedürfen bereits im Übergang einer besonderen Unterstützung, damit sie vor vermeidbaren Belastungen und vor drohender Entmutigung geschützt werden. (Seite 40) ... Insbesondere in den ersten Schuljahren ist es wichtig, so wenig wie möglich an Lernarbeit als Hausaufgaben in die Familien auszulagern, da Grundschulkindern in diesem Alter noch stark auf elterliche Unterstützung bei der Wahrnehmung und Erledigung von möglichen Hausaufgaben angewiesen sind. (Seite 42)“

Zudem darf in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden, dass der Gesetzesentwurf nunmehr ein Lernen nach einem einheitlichen Lehrplan vorsieht, weshalb die Gefahr „abgehängt zu werden“ für Kinder mit dem Förderbedarf Lernen steigt, da ohne sonderpädagogisches Gutachten keine ausreichenden Unterstützungssysteme für das Kind aufgebaut werden können.

§ 8a Abs. 2 Satz 4 ist daher zu streichen.

### 3. Artikel 1, Ziffer 11 - § 8a Abs. 3 – Gemeinsamer Unterricht, Feststellungsverfahren

Entgegen der Gesetzesbegründung geht aus dem Gesetzestext nicht hervor, dass die Lernortentscheidung keine Bindungswirkung für die Eltern hat. Dies sollte verbessert werden, um Klarheit für die Gesetzesanwender zu schaffen.

Wir schlagen daher vor in § 8a Abs.3 Satz 4 nach dem Wort „Besuch“ die Worte „einer Schule in Freier Trägerschaft oder“ zu ergänzen.

Nicht ausgereift ist zudem die Überlegung, dass allein die staatlich installierte Steuergruppe die personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen der sonderpädagogischen Förderung definiert. Soweit hier Grundlagenentscheidungen ohne Beteiligung der Freien Träger zu ihrem Nachteil getroffen werden, kann dies nicht akzeptiert werden.

#### 4. Artikel 1, Ziffer 12 - § 10 - Ganztagschule

Leider ist im Gesetzentwurf keine Stärkung der Ganztagschule verankert worden. § 10 Abs.3 sieht im Grundschulbereich über eine „Sollvorschrift“ vielmehr den Schulhort auch weiterhin als „Standard“ vor. Eine belastbare Grundlage für die Bildung von Ganztagschulen in der Sekundarstufe ist im Übrigen gar nicht zu erkennen. Ferner lässt die aktuelle Personalsituation vermuten, dass es sich um reine „Symbolpolitik“ handelt, da offen bleibt, wie die Personalressourcen für eine (teil-)gebundene Ganztagschule überhaupt zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dass im Übrigen das Engagement Dritter (Förderverein, Jugendhilfe) willkommen geheißen wird, begrüßen wir natürlich. Schön wäre es, wenn der Gesetzgeber den diesbezüglich eingeschlagenen Weg zu Ende denkt und auch den Freien Schulträgern das bereits für staatliche Schulen beschlossene Schulbudget von 30 €/Schüler zugesteht. Es würde sicher Sinn stiftend eingesetzt.

#### 5. Artikel 1, Ziffer 15 - § 15 Abs. 4 – Gastschulverhältnis, Zuweisung

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die elterliche Freiheit, sich im Rahmen der Schulwahl für eine Schule in Freier Trägerschaft zu entscheiden, nicht durch einen Zuweisungsverwaltungsakt eingeschränkt werden kann.

Wir weisen deshalb darauf hin, dass die Zuweisung in diesem Rahmen keine Bindungswirkung für die Eltern haben kann. Deshalb regen wir an, insbesondere bei kapazitiver Auslastung, die Freien Schulträger in den Vollzug der Zuweisung einzubinden und ein Teilhaberecht einzuräumen.

Liegt die Schule eines Freien Trägers etwa im Schulbezirk einer kapazitativ ausgelasteten Schule und erklärt sich der Freie Träger in einer Anhörung zur Aufnahme bereit, kann der Schüler dem Freien Träger bei Einvernehmen mit den Eltern zugewiesen werden.

#### 6. Artikel 1, Ziffer 20a - § 17 Abs. 3 Satz 1

Zur Klarstellung erbitten wir die Streichung der Worte „außerhalb Thüringens“. Auch der Besuch einer Ersatzschule innerhalb Thüringens erfüllt die Schulpflicht.

#### 7. Artikel 1, Ziffer 25 - § 23 Abs. 3 – Bedeutung der Schulpflicht für Schüler, Eltern, Auszubildende und Arbeitgeber

Bei dem Verweis auf § 20 Abs. 3 dürfte es sich um einen redaktionellen Fehler handeln. Wir vermuten, dass § 17 Abs. 3 gemeint ist. Ferner regen wir an, dass das Anmeldeformular eine Abfrage dazu enthält, ob eine Anmeldung bei einem Freien Schulträger erfolgt ist, da ansonsten eine überflüssige Zuweisung nach § 15a Abs. 7 erfolgt.

8. Artikel 1, Ziffer 33 - § 34 Abs. 1 Satz 2 – Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

Durch die Veränderung wird die Möglichkeit von Honorar- und Gestellungskräften auch neben dem Religionsunterricht ausdrücklich eingeführt. Den in der Norm verankerten Grundgedanken der Kooperation befürworten wir, da er nur beidseitig gelebt werden kann. Klarstellend möchten wir in dieser Anhörung jedoch anmerken, dass die Kontaktaufnahme zu unseren angestellten Lehrern über den Träger und nicht über den Lehrer zu erfolgen hat.

9. Artikel 1, Ziffer 34 - § 35 Abs.3 - Schulsozialarbeit

Der Neuaufnahme der Schulsozialarbeit blicken wir positiv entgegen. Bemängeln müssen wir jedoch die uneinheitliche staatliche Förderung Freier Schulträger in diesem Sektor. Hier kam es in einzelnen Landkreisen zu einem regelrechten Ermessensausfall, dessen Folge der fast gänzliche Ausfall der Förderung Freier Träger war. Hier erwarten wir von ministerieller Seite eine Einflussnahme im Sinne einer gerechten und ausgewogenen Beteiligung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit.

10. Artikel 1 und 2 - § 41b Abs. 2/§ 17 Abs. 4/§ 15 Abs. 4 Ziff.3

Für Kinder mit Migrationshintergrund wird systematisch anerkannt, dass die Betreuung dieser Schüler einen höheren Aufwand erfordert. Insbesondere erhalten diese Kinder laut Gesetzesbegründung zu § 17 Abs. 4 „besondere Fördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache und fachbezogener Kenntnisse.“ Die in § 41c zusätzlich aufgenommene „Doppelzählung“ bestätigt dies. Dementsprechend ist zur Wahrung der Gleichbehandlung staatlicher und freier Schulen in die Anlage 1 zum ThürSchfTG eine Kostenpauschale für DaZ-Unterricht oder ein erhöhter Schülerkostenjahresbeitrag für Migrantenkinder mit Förderbedarf aufzunehmen.

Es kann nicht sein, dass die Mittel für die Fortbildung nur in staatliche Einrichtungen geleitet werden. Hierfür ist kein Grund erkennbar. Insbesondere gilt nicht der Haushaltsvorbehalt, da die Mittel in den vergangenen Jahren gar nicht in voller Höhe abflossen.

11. Artikel 1 - Schülerkostensätze

Wie in Ziffer 8. bereits festgehalten, bedarf der Kostensätze-katalog in Anhang 1 zum ThürSchfTG einer Ergänzung hinsichtlich der Förderung für Migrantenkinder.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass, da gemäß Artikel 7 Absatz 4 GG den Trägern freier Ersatzschulen staatlich die Verpflichtung auferlegt ist, die wirtschaftliche

Stellung der Lehrkräfte im Vergleich zu staatlichen Angestellten genügend zu sichern, die zwischenzeitlich eingeleitete Entgelterhöhung für Regel- und Gemeinschaftsschullehrer in die Schülerkostensätze für Schulen in freier Trägerschaft einzurechnen ist. Da dies keine Ermessens- sondern eine gebundene Entscheidung darstellt, ist die Änderung bereits mit diesem Gesetzesentwurf einzuarbeiten, da auch andere Änderungen des ThürSchfTG erfolgen.

## 12. Artikel 6 - § 28 Praktikantenvergütung

An dieser Stelle möchten wir uns für eine Ergänzung des ThürKitaG einsetzen, die im bisherigen Gesetzentwurf noch unbeachtet geblieben ist.

Tatsache ist, dass ausgebildete Erzieher nicht nur in der Kindertageseinrichtung nach § 1 ThürKitaG sondern auch in Schulhorten zum Einsatz kommen. Dementsprechend wäre die Zahlung einer Praktikantenvergütung auch an Schulhorten die logische Folge und im Interesse der Auszubildenden.

Satz 1 sollte daher nach „§ 1 Abs.1“ um die Worte „oder einem Schulhort nach § 10 Abs.1 ThürSchulG“ ergänzt werden.

Der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes unter Berücksichtigung unserer Anregungen sehen wir hoffnungsvoll entgegen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kirchenrat Marco Eberl  
Vorstandsvorsitzender